



**Vorlage für die
Gemeindeversammlung
vom 20. Juni 2005**

Gemeindeordnung

Ausgabe 2000

Teilrevision: 1. Juli 2005

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Däniken

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992

beschliesst

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stellung und Aufgaben der Gemeinde	
§ 1 Bestand	3
§ 2 Aufgaben	3
2. Gemeindeangehörige	
§ 3 Melde- und Hinterlegungspflicht	3
3. Information und Datenschutz	
§ 4 Öffentlichkeitsprinzip	3
§ 5 Datenschutz	4
4. Allgemeine Organisation	
§ 6 Behörden	4
§ 7 Geschäftsverkehr	4
§ 8 Einberufung	5
§ 9 Beschlussfähigkeit	5
§ 10 Protokollführung und Genehmigung	5
§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen	6
§ 12 Wahlen und Abstimmungen	6
§ 13 Archiv	6
5. Politische Rechte	
§ 14 Begriffe	6/7
§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der GV	7
§ 16 Verfahren bezüglich Motion und Postulat	7
§ 17 Petitionsrecht	7
§ 18 Einberufung der GV durch die Stimmberechtigten	7
§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung	8
§ 20 Grundsatz- und Konsultativabstimmung	8
§ 21 Begehren der Stimmberechtigten	8
§ 22 Urnenwahlen	8/9
§ 23 Gemeindeversammlung: Befugnisse	9
§ 24 Gemeinderat: Zusammensetzung und Ersatzmitglieder	9
§ 25 Gemeinderat: Befugnisse, Kompetenzen	10
§ 26 Ressortsystem	10
§ 27 Ratsbüro	10

6. Kommissionen

§ 28	Art und Mitgliederzahl	11
§ 29	Befugnisse allgemein	11
§ 30	Rechnungsprüfungskommission	12
§ 31	Schulkommission	12
§ 32	Baukommission	12
§ 33	Vormundschafts- und Sozialhilfekommission	12
§ 34	Werk- und Umweltschuttkommission	12
§ 35	Wahlbüro	13

7. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte, Dienstverhältnis und Status

§ 36	Dienstverhältnis	13
§ 37	Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin	14
§ 38	Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	14
§ 39	Finanzverwalter / Finanzverwalterin	14
§ 39 ^{bis}	Bauverwalter / Bauverwalterin	14

8. Finanzhaushalt

§ 40	Finanzplan	14
------	------------	----

9. Beschwerderecht

§ 41	gemeindeintern	15
§ 42	an Regierungsrat oder Departement	15
§ 43	Beschwerdefrist	15
§ 44	vorbehaltenes Recht	15

10. Schlussbestimmungen

§ 45	Aufhebung bisherigen Rechts	16
§ 46	Inkrafttreten	16

Teilrevision Gemeindeordnung, in Kraft per 1.7.2005	16
---	----

Abkürzungen	GG	Gemeindegesezt
	GO	Gemeindeordnung
	DGO	Dienst- und Gehaltsordnung
	InfoDG	Informations- und Datenschutzgesetz
	GpR	Geseztgebung über die politischen Rechte
	VpR	Verordnung über die politischen Rechte
	KV	Kantonsverfassung
	GV	Gemeindeversammlung

1. Stellung und Aufgaben der Gemeinde

§ 1 Bestand

Art. 45 KV

1. Die Einwohnergemeinde Däniken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
2. Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben und Stellung der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassung und Gesetzgebung.

2. Gemeindeangehörige

§ 3 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

1. Wer in Däniken Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

3. Information und Datenschutz

§ 4 Öffentlichkeitsprinzip

§ 7 InfoDG

1. Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
2. Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
3. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

§ 5 Datenschutz

§ 6 GG

1. Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
2. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

4. Allgemeine Organisation

§ 6 Behörden

§ 17 GG

Behörden sind:

1. Gemeindeversammlung
2. Gemeinderat
3. Kommissionen

§ 7 Geschäftsverkehr

§ 18 + 23 GG

1. Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:
 - a) so oft es die Geschäfte erfordern;
 - b) wenn es 1/5 der Mitglieder begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.
2. Die Information von den Kommissionen an den Gemeinderat und vom Gemeinderat an die Kommissionen erfolgt durch Übergabe von Protokollschriften.
3. Anträge seitens der Kommissionen und der Verwaltung an den Gemeinderat sind schriftlich einzureichen. Die Geschäfte sind durch die entsprechenden Ressortleiter zu vertreten.
4. Der Gemeinderat kann Beamte und Angestellte sowie Kommissionsvorsitzende zu Gemeinderatssitzungen zur Beratung beiziehen.

§ 8 Einberufung

Gemeindeversammlung

§§ 21 + 22 GG

1. Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
2. Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
3. Die Einladung ist im Niederämter Anzeiger, dem amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
4. Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen liegen während der Einladungsfrist im Gemeindehaus auf.

Gemeinderat und Kommissionen

§ 24 GG

1. Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
2. Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

Zur Beschlussfähigkeit in Gemeinderat und Kommission ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

§ 10 Protokollführung und Genehmigung

Gemeindeversammlung

§ 28 GG

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge zu enthalten.
2. Die Genehmigung erfolgt durch den Gemeinderat, und es wird an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

Gemeinderat und Kommissionen

§ 30 GG

Es gilt § 30 Abs. 1,2,3 GG.

§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

1. Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
2. Aus wichtigen Gründen kann die jeweilige Behörde beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

**§§ 32 ff GG sowie die Gesetzgebung
über die politischen Rechte (GpR) vom 22.9.1996**

1. Die Gemeinde führt das Stimmregister als Verzeichnis der Stimmberechtigten. **§ 8 ff GpR**
2. Es ist keine Stimmkontrolle zugelassen.
3. In der Gemeindeversammlung sowie in Gemeinderat und Kommissionen erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen. **§ 34 GG**
4. Wenn in Behörden mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.
5. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 13 Archiv

§ 41 GG

1. Die Gemeinde führt ein vor Beschädigungen und Einbruch sicheres Archiv.
2. Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Departementes.

5. Politische Rechte

§ 14 Begriffe zu Mitwirkungsrechten an der GV

Interpellation

§ 42 GG

Frage aus der Versammlung, die vom Gemeindepräsidenten / Gemeindepräsidentin, einem Behördemitglied oder einem Mitglied der Verwaltung beantwortet wird.

Motion

§ 43 GG

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, es sei der Gemeindeversammlung ein Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

Postulat

§ 44 GG

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

Wer stimmberechtigt ist, kann:

1. an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
2. eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
3. ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
4. mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 Verfahren

§ 45 GG

1. Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
2. Das Verfahren bezüglich Motion und Postulat richtet sich nach §§ 45 ff GG.

§ 17 Petitionsrecht

Art. 26 KV

Jeder Einwohner/jede Einwohnerin hat das Recht, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
Das Verfahren richtet sich nach § 49² und 49³ GG.

§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

1. Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
2. In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 20 Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§ 52 GG

1. Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung vorfrageweise Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn:
 - a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
 - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen grundsätzlich äussern sollen.
2. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge vorlegen.

§ 21 Begehren der Stimmberechtigten

§ 53 GG

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

§ 22 Urnenwahlen

§ 54 GG

An der Urne werden gewählt:

1. die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Mitglieder folgender Kommissionen:
 - a) Rechnungsprüfungskommission
 - b) Schulkommission
 - c) Baukommission
 - d) Vormundschafts- und Sozialhilfekommission
 - e) Werk- und Umweltschutzkommission
 - f) Wahlbüro

Für diese unter 2. aufgelisteten Kommissionen ist die Gesetzgebung über die politischen Rechte vom 22.9.1996 §§ 67 ff mit der zugehörigen Verordnung (VpR) massgebend.

Urnenwahl muss nur dann durchgeführt werden, wenn pro Kommission mehr Nominationen vorliegen, als Sitze zu vergeben sind. Andernfalls ist eine stille Wahl zustande gekommen.

3. Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin sowie Vizepräsident / Vizepräsidentin

§ 23 Gemeindeversammlung

§§ 56 ff GG

Befugnisse

Nebst den in § 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten und nicht übertragbaren Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung die weiteren Befugnisse zu:

1. Abschluss von Baurechtsverträgen
2. Annahme von Geschenken
3. Bürgschafts- und Kautionsverpflichtungen
4. Geschäfte, deren Auswirkungen die Gemeinderatskompetenz gemäss § 25 Abs. 4 a-d übersteigen

Verfahren bei der Traktandenabwicklung

§§ 58 ff GG

Dieses richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 24 Gemeinderat

§§ 67 + 68 GG

Zusammensetzung und Ersatzmitglieder

1. Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.
2. Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.
3. Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen ein Ersatzmitglied jeder Liste.
4. Ersatzmitglieder amten, wenn Gemeinderatsmitglieder ihrer Liste verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
5. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatsitz frei wird.

§ 25 Befugnisse / Kompetenzen

§ 70 GG

1. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
2. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
3. Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 GG, Abs 3, a-h.
4. Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - a) Nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.-- und jährlich Wiederkehrende bis zu Fr. 20'000.--;
 - b) Nachtragskredite bis Fr. 50'000.--;
 - c) Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften bis zu Fr. 500'000.--;
 - d) Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu Fr. 500'000.--.
5. Diese unter c und d vorgenannt aufgeführten Beträge sind jeweils addiert pro Kalenderjahr möglich.
6. Über jedes abgeschlossene Grundstücks- und Liegenschaftsgeschäft (Kauf sowie Verkauf) von über Fr. 100'000.-- hat der Gemeinderat die nächstfolgende Gemeindeversammlung zu informieren.
7. Er führt das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe gemäss kantonalem Submissionsgesetz durch für Aufträge, welche nicht in der Gemeindeordnung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

§ 26 Ressortsystem

§ 72 GG

1. Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
2. Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt, entsprechend Eignung und Neigung sowie der Anciennität.
3. Wenn keine Einigung erzielt wird, beschliesst der Gemeinderat.

§ 27 Ratsbüro

1. Das Ratsbüro zählt 3 Mitglieder:
Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin, Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin
2. Das Büro hat keine Beschlusseskompetenz. Ihm obliegt die Traktandierung und Vorbereitung von Ratsgeschäften bzw. Sitzungen.

6. Kommissionen

§ 28 Art und Mitgliederzahl

§§ 99 ff GG

Ständige Kommissionen

1. Es sind folgende ständige Kommissionen mit nachstehenden Mitgliederzahlen festgelegt:

Urnenwahl gemäss § 22 GO

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Rechnungsprüfungskommission | 7 Mitglieder |
| b) | Schulkommission | 7 Mitglieder |
| c) | Baukommission | 7 Mitglieder |
| d) | Vormundschafts- und Sozialhilfekommission | 7 Mitglieder |
| e) | Werk- und Umweltschutzkommission | 7 Mitglieder |
| f) | Wahlbüro | 7 Mitglieder
plus 5 Ersatzmitglieder |

Wahl durch den Gemeinderat

- | | | |
|----|----------------------|--------------|
| a) | Musikschulkommission | 3 Mitglieder |
| b) | Feuerwehrkommission | 7 Mitglieder |

Nichtständige Kommissionen

1. Der Gemeinderat wählt diese nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.
2. Nichtständige Kommissionen sind nach Abschluss ihrer Arbeit durch Gemeinderatsbeschluss aufzulösen.

§ 29 Befugnisse

§§ 101 ff GG

Allgemein

1. Sämtliche im Voranschlag bewilligten Sachausgaben für Anschaffungen, welche durch die ständigen oder nichtständigen Kommission vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 10'000.-- übersteigt.
2. Ständige oder nichtständige Kommissionen führen das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe gemäss kantonalem Submissionsgesetz bis Fr. 10'000.-- für Aufträge in ihrem Zuständigkeitsbereich durch.

§ 30 Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

1. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
2. Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
3. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.

§ 31 Schulkommission

Die Aufgaben der Schulkommission richten sich nach dem Volksschulgesetz, insbesondere nach dessen § 72.

§ 32 Baukommission

1. Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung und den Gemeinde-reglementen.
2. Ihr obliegen die Vollzugsmassnahmen bei allen Erschliessungen und deren Ersatz.

§ 33 Vormundschafts- und Sozialhilfekommission

Ihre Aufgaben sind in *einer* Kommission vereint; sie richten sich nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 34 Werk- und Umweltschutzkommission

Bereich Werke

Ist zuständig für die Belegung von öffentlichen Räumen, Hallen und Aussensportanlagen.

Bereich Umweltschutz

Er richtet sich nach der Umweltschutzgesetzgebung.

Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Baukommission, Bauverwaltung und Werk- und Umweltschutzkommission wird durch den Gemeinderat geregelt.

§ 35 Wahlbüro

1. Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem GpR.
2. Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
3. Der Präsident / die Präsidentin bietet je nach Erfordernis Ersatzmitglieder auf.

7. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte, Dienstverhältnis und Status

§ 36 Dienstverhältnis

§ 120 GG

1. Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten ist öffentlichrechtlich.
2. Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin
 - b) Gemeindevizepräsident / -vizepräsidentin
 - c) Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin
 - d) Finanzverwalter / Finanzverwalterin
 - e) Friedensrichter / FriedensrichterinIhre Wahl erfolgt auf Amtsdauer.
3. Angestellte sind:
 - a) Bauverwalter / Bauverwalterin
 - b) die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.Ihre Wahl erfolgt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.
4. Aushilfsweise und/oder befristet festgelegte Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.
5. Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals sind in den §§ 37 - 39^{bis} GO sowie in der DGO umschrieben.

Das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe richtet sich nach dem kantonalen Submissionsgesetz.
6. Für Beamte und Angestellte sind bestimmte Wahlerfordernisse vorgeschrieben. Einzelheiten regelt die DGO.

§ 37 Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin § 126 ff GG

1. Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm / ihr untersteht das Gemeindepersonal.
2. Er / Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.-- pro Geschäft und Vergabe.

§ 38 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin § 131 GG

1. Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin führt den Schriftverkehr und die Administration.
2. Er / Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.-- pro Geschäft und Vergabe.

§ 39 Finanzverwalter / Finanzverwalterin § 132 GG

1. Der Finanzverwalter / die Finanzverwalterin führt den Finanzhaushalt. Ihm / ihr obliegt die Budgetkontrolle.
2. Er / Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.-- pro Geschäft und Vergabe.

§ 39^{bis} Bauverwalter / Bauverwalterin § 133 GG

1. Der Bauverwalter / die Bauverwalterin leitet die Bauverwaltung und ist zuständig für die baulichen Belange in der Gemeinde.
 2. Er / Sie verfügt über eine Finanzkompetenz bis Fr. 5'000.-- pro Geschäft und Vergabe.
- Er / Sie hat zudem die Finanzkompetenz für dringende Unterhaltsarbeiten an den öffentlichen Anlagen bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- pro Geschäft und Vergabe.

8. Finanzhaushalt

§ 40 Finanzplan § 138 GG

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

9. Beschwerderecht

§ 41 Gemeindeintern

§§ 197 ff GG

1. Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten / einer Beamtin oder einer Kommission der Gemeinde berührt wird und ein schutzwürdiges, eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen.
2. Beschwerden sind auch zulässig wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung.

§ 42 an Regierungsrat oder Departement

§ 199 ff GG

1. Wer stimmberechtigt ist oder von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges, eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben:
 - a) gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse;
 - b) gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden mit selbstständiger und letztinstanzlicher Entscheidungsbefugnis.
2. Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

§ 43 Beschwerdefrist

§ 202 GG

Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

§ 44 vorbehaltenes Recht

§ 205 GG

Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

10. Schlussbestimmungen

§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die bisherige Ausgabe von 1992 und alle seither erfolgten Änderungen aufgehoben.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf 1. Juli 2000 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 2000

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Rolf Moor

Richard Suter

Vom Departement des Innern, Solothurn, genehmigt mit Verfügung vom 14.7.2000.

Teilrevision Gemeindeordnung

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die vorliegende teilrevidierte Gemeindeordnung "2000" bzw. die folgenden Änderungen:
 - Neuer Titel: "3. Information und Datenschutz"
 - §§ 4 - 5; § 25 Abs. 4, 6, 7; § 28 Abs. 1 f); § 29 Abs. 2; § 36 Abs. 5; §§ 37 - 39^{bis}
2. Die Änderungen gemäss Abs. 1 treten, nach dem sie durch die Gemeindeversammlung und das Departement des Innern genehmigt worden sind, auf den 1. Juli 2005 in Kraft, unter Vorbehalt von Abs. 3 nachfolgend.
3. Der § 28 Abs. 1 f) - Erhöhung Mitglieder/Ersatzmitglieder Wahlbüro - tritt erst auf Beginn der Amtsperiode 2009 - 2013 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. Juni 2005.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Gery Meier

Susanne Aeschbach

Vom Departement des Innern mit Verfügung vom genehmigt.